Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main hat mit Beschluss am 24.04.2008 gemäß § 21 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBI. I S. 710)

#### erlassen:

# Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang Urban Agglomerations (M.Sc.)

#### Präambel

Der Weiterbildungsstudiengang ist ein Masterstudiengang der Fachhochschule Frankfurt am Main mit einem internationalen Austauschsemester an einer Partnerhochschule im dritten Fachsemester. Die Studierenden sind an der Fachhochschule Frankfurt am Main für die gesamte Studiendauer immatrikuliert. Während des Austauschsemesters werden die Studierenden, soweit erforderlich, an der Partnerhochschule als Gasthörer eingeschrieben.

#### § 1 Rechtsgrundlage

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs Urban Agglomerations der Fachhochschule Frankfurt am Main werden gem. § 21 Abs. 3 HHG Entgelte erhoben. Mit den Entgelten sollen die Kosten des Studiums gedeckt werden.

## § 2 Entgeltpflichtige Leistungen

Für den zweijährigen Weiterbildungsstudiengang wird ein insgesamt kostendeckendes Entgelt erhoben, welches das Studium an allen Studienorten umfasst. Für jedes Semester in dem die Studierenden im Studiengang "Urban Agglomerations" immatrikuliert sind, ist ein Entgelt zu entrichten.

#### § 3 Semesterbezogenes Entgelt

- (1) Studierende des Weiterbildungsstudienganges haben für jedes Semester, in dem sie an der Fachhochschule Frankfurt/Main immatrikuliert sind, ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beinhaltet auch die Gebühren für die Studierendenschaft und das Studentenwerk im jeweiligen Semester.
- (3) Die Höhe des Entgelts nach § 3 dieser Entgeltordnung wird vom Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main gesondert festgelegt (§21 Abs. 3 Satz 2 HHG). Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.
- (4) Das Entgelt ist jeweils im voraus bei Einschreibung oder Rückmeldung durch Überweisung zu entrichten. Die Zahlungsanforderung erfolgt zusammen mit der Immatrikulations- oder Rückmeldungsaufforderung.
- (5) Der vorherige Eingang des Entgelts bei der Fachhochschule ist Voraussetzung für Einschreibung und Rückmeldung.
- (6) Während einer Beurlaubung nach § 67 Abs. 2 HHG wird die Verpflichtung zur Errichtung des Entgelts, mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2, ausgesetzt.

### § 4 Erstattungen, Teilzahlungen

- (1) Immatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach der Zahlungsaufforderung gemäß § 3 Abs. 4, 1. Alternative nicht für den weiterbildenden Studiengang Urban Agglomerations werden gegebenenfalls bereits entrichtete Semesterentgelte erstattet.
- (2) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Studiengangs Urban Agglomerations, sind 50 % des Entgelts für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weitergehende Entgelte werden erstattet.
- (3) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Studiengangs Urban Agglomerations oder wird eine Studentin oder ein Student nach § 6 dieser Gebührenordnung exmatrikuliert, ist das gesamte Entgelt für das Semester zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.
- (4) Teilzahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main.

## § 5 Gebührenerhöhungen

Gebührenerhöhungen auf Grund dieser Ordnung sind durch Beschluss des Präsidiums nur dann in einem laufenden Weiterbildungsstudium zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

# § 6 Exmatrikulation

Studierende im Weiterbildungsstudiengang Urban Agglomerations werden ohne Mahnung zum Ende des Semesters gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, zu dem sie die in dem betreffenden Semester nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet haben. Es gilt § 4 Abs. 3 dieser Gebührenordnung.

## § 7 Berichtspflichten

Die Festsetzung der Entgelte auf Grund dieser Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine insgesamt kostendeckende Entgelterhebung sicherzustellen. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs Urban Agglomerations am Fachbereich 1 der Fachhochschule Frankfurt am Main berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidium über die Entgelt- und Kostenentwicklung.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 24.04.2008 in Kraft.

# Anhang zur Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt/Main für den Weiterbildungsstudiengang Urban Agglomerations (M.Sc.)

### Entgeltfestsetzung

Nach § 21 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710) und § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang Urban Agglomerations setzt das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt/Main mit Beschluss vom 24.04.2008 folgendes Entgelt fest:

Das Entgelt je Semester nach § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung beträgt: für das erste, zweite und dritte Fachsemester jeweils 2.650,-- Euro, für das vierte und jedes weitere Fachsemester jeweils 1.050,-- Euro.

Im Falle eines Teilzeitstudiums nach der Verordnung über das Teilzeitstudium an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Teilzeitstudienverordnung) vom 23. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, gelten die folgenden Beträge: für das erste und das zweite Fachsemester - je Teilzeitsemester - 1.450,-- Euro, für das dritte Fachsemester 2.650. Euro (Teilzeitstudium nicht möglich), für das vierte und jedes weitere Fachsemester jeweils 1.050,-- Euro (Teilzeitstudium nicht möglich).